



## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnanlage Schlossäcker - Neu“

#### Hier:

**a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

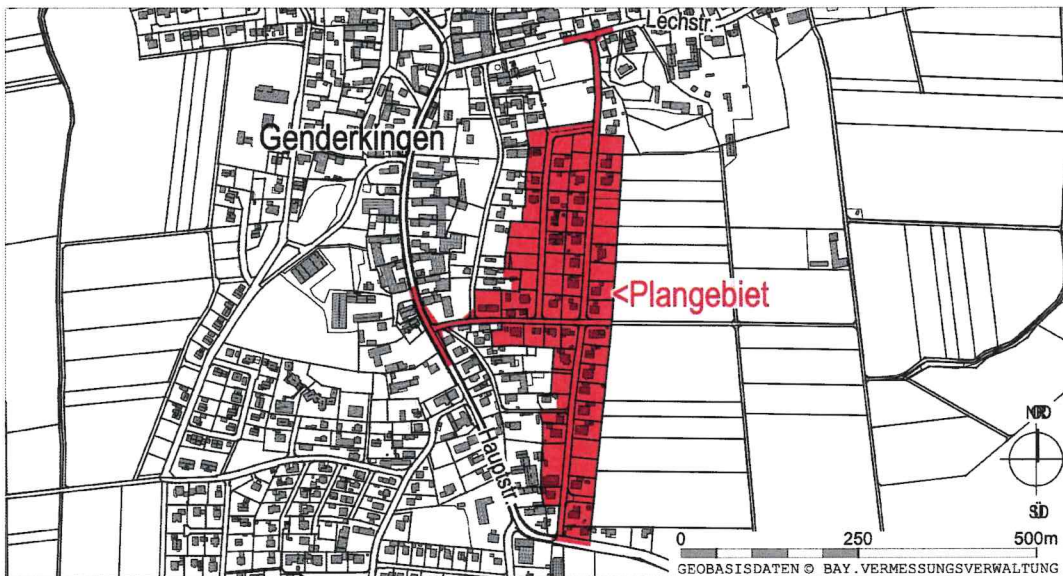
**b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

a)

Der Gemeinderat hat am **27.04.2026** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2 „Wohnanlage Schlossäcker - Neu“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich entspricht dem des bisher bestehenden Bebauungsplanes „Wohnanlage Schlossäcker“ in diesem Bereich.

Die Lage ist dem nachfolgend abgebildeten Plan zu entnehmen.



Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)

#### Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Genderkingen möchte mit diesem Bebauungsplan den bestehenden Bebauungsplan „Wohnanlage Schlossäcker“ überplanen, da dieser aufgrund seines Alters (53 Jahre) nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen aufweist. Es besteht vermehrt Bedarf an zusätzlichen Gestaltungsformen für Gebäude sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung, die mit den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar sind. Zudem wurden im Laufe des Bestehens dieses Bebauungsplanes bereits vermehrt Festsetzungen bei der Umsetzung von Bauvorhaben nicht eingehalten, was zu einer schleichenden Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt.

Um somit für den Bebauungsplan einheitliche und zeitgemäße Festsetzungen zu treffen sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten und flexiblere Gebäudegestaltungen zuzulassen, sieht es der Gemeinderat als erforderlich an, die städtebauliche Ordnung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu wahren, der das Baugebiet insgesamt überplant und einheitliche Festsetzungen trifft.

Die Überplanung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet. Der Gemeinderat hält die Festsetzungen gegenüber der übrigen Bebauung des Ortes für vereinbar und städtebaulich verträglich.

#### Wahl des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnanlage Schlossäcker - Neu“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und somit ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher

Belange. Im beschleunigten Verfahren wird zudem von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

b)

In seiner Sitzung am 27.04.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnanlage Schlossacker - Neu“ gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

### Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Entwurf des Bebauungsplanes mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie Begründung und Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB (jeweils in der Fassung vom 13.04.2026)
- der Inhalt dieser Bekanntmachung

in der Zeit vom

**18.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026**

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter:

<[www.genderkingen.de](http://www.genderkingen.de)> → „Bürgerservice“ → „Planen und Bauen“ → „Bauleitplanung“  
→ „Download laufende Verfahren“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Dienststunden im **Rathaus Genderkingen**, Hauptstraße 2, 86682 Genderkingen (Montag 08:00 bis 10:00 Uhr, Donnerstag 19:00 bis 20:00 Uhr) sowie in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain**, Münchener Straße 42, 86641 Rain (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

### Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an [info@genderkingen.de](mailto:info@genderkingen.de) oder [info@vg-rain.de](mailto:info@vg-rain.de)). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an die vorstehenden Anschriften der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft während der o.g. Dienststunden.

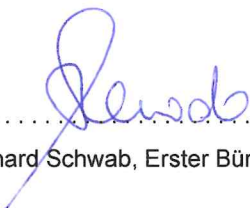
### Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Genderkingen, den **08.05.2026**

  
.....  
Leonhard Schwab, Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am: 08.05.2026

Abgenommen am: 29.06.2026